Hochschule für Wirtschaft und Recht

- Fachbereich Rechtspflege -

Bekanntmachung der zugelassenen Hilfsmittel zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Fachbereichs 4 der Hochschule für Wirtschaft und Recht

Der Fachbereichsrat Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2011 nachfolgende Richtlinien für die Verwendung von Gesetzestexten und weiteren Hilfsmitteln für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen beschlossen.

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweise am Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

II. Verantwortlichkeit

Die zugelassenen Hilfsmittel sind von den Kandidaten/ Kandidatinnen selbst zu den Prüfungen mitzubringen. Sie werden nicht von der Hochschule gestellt.

III. Zugelassene Textausgaben

Zugelassen ist als Textsammlung in Loseblattausgabe:

Schönfelder, Deutsche Gesetze nebst Ergänzungsband

Für die Aktualität einer Textsammlung in Loseblattausgabe haften die Kandidaten/ Kandidatinnen selbst. Soweit innerhalb von sechs Monaten vor dem Prüfungszeitpunkt eine Ergänzungslieferung erschienen ist, können wahlweise diese neue ergänzend oder bei Einsortierung die aussortierten Blätter verwendet werden.

Bei Verwendung der Textsammlung „Schönfelder“ in gebundener Ausgabe ist die Verwendung der im Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Ausgabe nebst der Vorausgabe zulässig, wenn diese höchstens sechs Monate vor dem Prüfungszeitpunkt erschienen war.

Andere Textsammlungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Prüfer/Prüferinnen können fachbezogene Rechtsvorschriften für einzelne Prüfungen zulassen.

IV. Zugelassene Bemerkungen

Die gemäß Abschnitt III. zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine inhaltlichen Zusätze oder Einlegeblätter enthalten, soweit diese den Schluss auf eine systematische Verweisung oder ein Prüfungsschema zulassen. Jedwede Bemerkungen insbesondere zusammenhängender Wörter oder Sätze auf Vakatseiten sind unzulässig.

Zulässig sind Verweise auf andere Paragraphen einschließlich der amtlich zugelassenen Abkürzung von Gesetzen, Unterstreichungen oder farbige Markierungen des gedruckten Textes. Ebenfalls zulässig sind Registerfähnchen soweit sie allein der Kennzeichnung von Gesetzen und Normen zu deren schnellerem Auffinden dienen.

V. Zugelassene technische Hilfsmittel und Schreibpapier

Zugelassen ist als technisches Hilfsmittel ein nicht programmierbarer Taschenrechner. Mobiltelefone sind nicht zugelassen, auch wenn das jeweilige Gerät über Taschenrechnerfunktion verfügt.

Die Klausuren werden grundsätzlich auf eigenem Schreibpapier einseitig beschrieben im Format DIN A4 gefertigt. Dieses sollte liniert sein und ausreichend Korrekturrand von ca. 1/3 der Seite lassen. Die Klausuren sind handschriftlich zu fertigen. Sonstige Dokumente, insbesondere eigene handschriftliche Unterlagen, Unterrichtsmitschriften oder gedruckte Skripten sind nicht zulässig.

VI. Täuschungsversuch

Die von der Fachbereichsverwaltung beauftragten Aufsichtspersonen sind während der Prüfungen berechtigt, stichprobenartig bei den Kandidaten zu prüfen, ob nicht zugelassene Hilfsmittel nach Abschnitten III. und V. mitgeführt werden oder die zugelassenen Hilfsmittel gemäß Abschnitt III. unzulässige Einträge im Sinne des Abschnitts IV. enthalten.

Bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel an den Schreibplatz gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch. Die jeweilige Aufsichtsperson ist berechtigt, den betreffenden Gegenstand für die Dauer der Prüfung an sich zu nehmen. Wird ein nicht zugelassenes Hilfsmittel gemäß Abschnitt III. in dieser Weise eingezogen, wird dem betreffenden Kandidaten kein Ersatzstück zur Verfügung gestellt.

Die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels insbesondere gemäß Abschnitt V. wird als Täuschung gewertet. Die betreffende Arbeit wird ungeachtet ihrer Bearbeitung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn bei einem zugelassenen Hilfsmittel gemäß Abschnitt III. unzulässige Bemerkungen im Sinne des Abschnittes IV. entdeckt werden; auf die Verwendung einer solchen Bemerkung durch den Kandidaten kommt es nicht an.

VII. Rechtsweg

Über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme oder einer Bewertung der Arbeit nach Abschnitt VI. entscheidet auf Einspruch des Kandidaten der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs bzw. der Dekan/die Dekanin. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, sie beginnt mit dem Ende des letzten Tages des Prüfungszeitraumes; im Übrigen gilt § 188 BGB.

Im Falle eines begründeten Widerspruchs lässt der Prüfungsausschuss des Studiengangs den Kandidaten zur erneuten Prüfung zu. Diese Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.